



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Nachschleifservice der Firma ZCC Cutting Tools Europe GmbH (ZCC-CT)

§ 1 – Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen des Nachschleifservices von ZCC-CT, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von ZCC-CT abgeändert oder ausgeschlossen werden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen in die schriftliche Auftragsbestätigung von ZCC-CT aufgenommen werden. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitlich befristete Bindung ergibt.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihnen ZCC-CT (nicht nochmals) nachweislich zustimmt.

§ 2 – Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Angebote zum Nachschleifservice sind – auch bezüglich der Preisangaben – stets freibleibend und unverbindlich.

2.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und / oder sonstige Abweichungen von der übermittelten Eingangsbestätigung bedürfen ihrerseits auch einer schriftlichen Bestätigung.

2.3. Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erstellt. Besteht zwischen dem Besteller und ZCC-CT eine laufende Geschäftsbeziehung, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, so ist die Erstellung des Kostenvoranschlages nur in den Fällen zu vergüten, in denen der Bearbeitungsauftrag trotz Erstellen des Kostenvoranschlages nicht erteilt wird.

§ 3 – Pflichten des Bestellers

3.1. Die vom Besteller zur Bearbeitung überlassenen Werkzeuge / Materialien müssen für die Bearbeitung geeignet und fehlerfrei sein. Insbesondere versichert der Besteller durch die Übergabe der Werkzeuge / Materialien an ZCC-CT, dass das von ihm gelieferte und zu bearbeitende Werkzeug / Material der bei der Bearbeitung auftretenden Beanspruchung standhält. ZCC-CT trifft insoweit keinerlei Pflicht zur Prüfung des Werkzeugs / Materials auf dessen Geeignetheit. Daher erklärt ZCC-CT mit Übernahme des Werkzeugs / Materials auch nicht konkludent, dass es das Werkzeug / Material für geeignet hält. Ebenso wenig übernimmt ZCC-CT Haftung für das Verhalten des überlassenen Werkzeugs / Materials bei dessen Bearbeitung.

3.2. Stellt ZCC-CT vor Bearbeitung des Werkzeugs / Materials fest, dass die Durchführung des Auftrages unwirtschaftlich oder technisch undurchführbar ist, behält sich ZCC-CT vor, den Auftrag abzulehnen. In diesem Fall steht dem Besteller kein Ersatzanspruch zu, egal welcher Art. ZCC-CT behält sich für den Fall der daraus entstehenden Rücksendung vor, die Rücksendekosten zu berechnen.

3.3. Sofern sich das Werkzeug / Material bei der Bearbeitung als ungeeignet erweist, bleibt der Vergütungsanspruch von ZCC-CT für die bereits ausgeführten Arbeiten unberührt. Allerdings verliert ZCC-CT seinen Anspruch auf Vergütung, sobald es grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Ursache für die Ungeeignetheit des überlassenen Werkzeugs / Materials gesetzt hat.

3.4. Bei der Bearbeitung entdeckte versteckte Mängel wie Materialspannung, Materialrisse, Materialbruch o. ä. gehen zu Lasten des Bestellers.

3.5. Notwendiges Richten und dadurch entstandene Brüche oder Materialveränderungen unterliegen dem Risiko des Bestellers und gehen zu Lasten des Bestellers.

3.6. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wozu Zeichnungen, Lehren, Muster und sonstige Unterlagen gehören. Darüber hinaus hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beigebrachten Ausführungspläne die Rechte Dritter nicht verletzen. Eine Haftung von ZCC-CT scheidet insofern aus.

§ 4 – Umfang der Lieferung

4.1. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben in der Eingangsbestätigung von ZCC-CT. Sofern keine schriftlichen Arbeitsanweisungen im Auftragsformular vorliegen richten sich die Arbeiten nach dem Kunden-Stammbblatt (Allgemeine Spezifikationen), wenn dieses nicht vorliegt nach den Beschreibungen aus dem ZCCCT-Flyer zum Nachschleifservice.



4.2. Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, sind Stückzahlabweichungen in zumutbarem Ausmaß zulässig. Rechnungsgrundlage bleibt im Fall von Stückzahlabweichungen die tatsächlich gelieferte Stückzahl.

§ 5 – Lieferbedingungen

5.1. Vorbehaltlich einer von ZCC-CT schriftlich zugesagten Lieferfrist beträgt die regelmäßige Bearbeitungszeit für die erteilten Aufträge 4 Wochen (Regelbearbeitungszeit), an die sich die Zeit für den Transport an den Besteller anschließt. Zeichnet sich eine Verzögerung der Lieferung ab, teilt dies ZCC-CT unverzüglich nach Kenntniserlangung mit. Die Regelbearbeitungszeit kann sich durch spezielle Anforderungen (besondere Beschichtung etc.) verlängern.

5.2. Lieferverzögerungen, die weder von ZCC-CT noch von seinen Vorlieferanten zu vertreten sind, führen nicht zum Verzug von ZCC-CT. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen ZCC-CT ausdrücklich eine Garantie für eine Lieferung zu einem bestimmten Termin abgegeben hat.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von ZCC-CT oder seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Lieferanten und deren Unterlieferanten liegen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Herstellung und Lieferung des Gegenstandes Einfluss haben. Insbesondere verlängert sich die Lieferfrist bei Störungen aufgrund von Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung o.ä.) sowie bei fehlender Anlieferung von für die Bearbeitung wesentlicher Materialien oder Gegenstände. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt ZCC-CT dem Besteller grundsätzlich mit, sobald er Kenntnis von dem Hindernis erlangt. Der Besteller kann von ZCC-CT eine Erklärung verlangen, ob ZCC-CT innerhalb der angemessenen Fristverlängerung liefern kann.

5.4. Ebenso kann sich die Lieferfrist verlängern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung technischer Einzelheiten seitens des Bestellers vorgenommen wurde, die dann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich werden lassen.

5.5. Soll die Lieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist ZCC-CT nach Eintritt dieses Zeitpunktes und fruchtlosem Ablauf einer von ZCC-CT gegenüber dem Besteller gesetzten Nachfrist für die Lieferung berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einem neuen, gleichwertigen Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.

5.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang möglich, sofern diese für den Besteller nicht wertlos sind.

§ 6 – Versand und Gefahrübergang

6.1. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind der Versandweg und die Versandmittel der Wahl von ZCC-CT überlassen. Zur Abholung und Rückschaffung der Werkzeuge / Materialien stellt ZCC-CT dem Besteller nach eigenem Ermessen kostenpflichtig eine spezielle Transportbox zur Verfügung, die regelmäßig für den Transport einzusetzen ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, das Auftragsformular von ZCC-CT für den Nachschleifservice einzusetzen.

- Das Übergeben der Werkzeuge vom Besteller an ZCC-CT muss in geeigneter Verpackung und mit dem ausgefüllten Auftragsformular auf Kosten und Gefahren des Bestellers erfolgen. Probleme durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

6.2. Die Rücksendung der Werkzeuge / Materialien erfolgt regelmäßig auf Kosten und Gefahr von ZCC-CT oder dessen Beauftragten. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Spediteur, Frachtführer) übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von ZCC-CT oder das Lager von ZCC-CT verlassen hat unabhängig davon wer den Transport beauftragt und bezahlt.

6.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Versandangebotes an auf den Besteller über.

§ 7 – Preise

7.1. Preise für den Nachschleifservice richten sich nach Warengruppe und Durchmesser der Werkzeuge. Sie werden in einer Preisliste festgehalten. Die Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Eine Abänderung der Preise erfordert die schriftliche Zustimmung von ZCC-CT.

7.2 Die Kosten für Transport und eine geeignete Transportverpackung sind in den Preisen enthalten sofern der Mindestauftragswert von 150,00 € erreicht wird. Ausgenommen hiervon sind die Pfandboxen von ZCC-CT.

7.2.1 ZCC-CT erhebt bei der Inanspruchnahme der Pfandboxen eine Pfandgebühr. Die Verwendung der Pfandboxen ist für einen unbestimmten Zeitraum bestimmt. ZCC-CT bleibt während des gesamten Zeitraums Eigentümer der Pfandboxen. Bei Rückgabe der Pfandboxen wird die bezahlte Pfandgebühr zurückerstattet.



7.3. Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen können zu einer Änderung der Preise führen. ZCC-CT wird den Besteller hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

§ 8 – Zahlungsbedingungen

Die einheitlichen Zahlungsbedingungen für den Nachschleifservice sind „sofort netto“.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 – Gewährleistung

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Übergabe der Ware unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen. Später auftretende verdeckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung zu rügen.

9.2. Unwesentliche zumutbare Abweichungen in der Konstruktion und Ausführung, Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, sie stellen eine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit dar. Die zu Grunde zu legenden Maße und Toleranzen der Erzeugnisse und Waren richten sich nach Handelsüblichkeit sowie dem Stand der Technik.

9.3. Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller entstehen, sowie normale Abnutzung, Verschleiß sowie fehlerhafte oder nachlässige Behandlung berechtigen ebenso wenig zu Beanstandungen wie die Folge unsachgemäßer und ohne die Einwilligung von ZCC-CT vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers.

9.4. Bei auftretenden Mängeln kann ZCC-CT nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vornehmen. Dazu hat der Besteller ZCC-CT, soweit notwendig, den beanstandeten Gegenstand oder das Muster des Gegenstandes zur Verfügung zu stellen.

9.5. Soweit ZCC-CT eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels verstreichen lässt, ohne nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder aber eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung von vornherein unmöglich ist, stehen dem Besteller, die sich aus § 634 BGB ergebenden Rechte zu.

9.6. Sofern die beanstandete Lieferung zur Nacherfüllung oder bei Rücktritt vom Vertrag an ZCC-CT zurückgesendet wird, ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller fachgerecht zu verpacken.

9.7. ZCC-CT trifft keine Pflicht zur Nacherfüllung sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem nachzubessernden Gegenstand vorgenommen haben, die eine Nacherfüllung unmöglich machen. Ebenso scheiden in diesen Fällen die sich neben der Nacherfüllung aus § 634 BGB ergebenden Rechte aus.

9.8. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 – Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung von ZCC-CT richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist jedoch in den Fällen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, in denen eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde.

§ 11 – Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

11.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ZCC-CT und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf (CISG).

11.2. Erfüllungsort für alle sich aus den geschäftlichen Beziehungen ergebenden Verpflichtungen ist der Firmensitz von ZCC-CT.

11.3. Sofern der Besteller kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine juristische Person öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist, gilt der Firmensitz von ZCC-CT als vereinbarter Gerichtsstand.

11.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen ZCC-CT und dem Besteller nicht berührt.